

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis. Ausnahmen davon gelten nur für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt. Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)		
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
1.	Name	Vorname
	☐ Sorgeberechtigte/r	
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname
	☐ Sorgeberechtigte/r	
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind in der Schutzwoche (22. August bis 26. August 2022) SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule durchführt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
------------	--

Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule	
<i>Welche Tests kommen zur Anwendung?</i>	Selbsttests , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Laientest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
<i>Wo wird getestet?</i>	Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde.
<i>Wie oft wird getestet?</i>	In der Schutzwoche vom 22. bis 26. August 2022 ist am Montag, Mittwoch und Freitag der Nachweis über einen Test mit negativem Ergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schule.
<i>Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden?</i>	Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
<i>Wer führt den Test durch?</i>	Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor.
<i>Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?</i>	Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend , wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.
<i>Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/in erforderlich?</i>	Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).
<i>Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?</i>	a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: - Schüler/in wird von der übrigen Lerngruppe isoliert. - Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen Abklärung erforderlich ist, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. - Erziehungsberechtigte holen ihr Kind von der Schule ab und lassen die Abklärung vornehmen, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. - Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen informieren die Schule umgehend über das Ergebnis der Abklärung und die gegebenenfalls daraus resultierenden Maßnahmen. Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/).
<i>Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?</i>	Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular.